

# Unternehmenssatzung

für das Kommunalunternehmen (KU) der

STADT TREUCHTLINGEN

**„STADTWERKE TREUCHTLINGEN KU“**

als  
Anstalt des Öffentlichen Rechts

Aufgrund von Artikel 23 Satz 1, Art. 86, 89 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I) bzw. der aktuellen Fassung, erlässt die Stadt Treuchtlingen folgende

**(Unternehmens-) Satzung**  
**der**  
**Stadtwerke Treuchtlingen KU**  
**als**  
**Anstalt des Öffentlichen Rechts**

**Vorbemerkung**

Die Stadt Treuchtlingen als übertragender Rechtsträger betreibt die Stadtwerke Treuchtlingen, eingetragen im Handelsregister im Amtsgericht Ansbach unter HRA 3626 (inländische Geschäftsanschrift: Dürerstr. 26 91757 Treuchtlingen) als kommunalen Eigenbetrieb im Sinne des Art. 88 der Bayerischen Gemeindeordnung.

Gegenstand des Eigenbetriebs ist die Versorgung des Stadtgebietes mit Strom, Gas, Wärme und Wasser, der Aufbau von Lichtwellenleiter-Infrastruktur sowie der Betrieb der öffentlichen Badanlagen sowie die Erhebung der Abwassergebühren für die Stadt Treuchtlingen. Der kommunale Eigenbetrieb stellt innerhalb des kommunalen Vermögens ein Sondervermögen dar.

Die Stadt Treuchtlingen betreibt die Stadtwerke Treuchtlingen KU ab dem 01.01.2023 als rechtlich selbständiges Unternehmen in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts (Kommunalunternehmen). Das Kommunalunternehmen wird durch Stadtratsbeschluss im Rahmen der Gesamtrechtsnachfolge durch Umwandlung des vorgenannten Eigenbetriebes gem. Art. 89 Abs. 1 Satz 1 GO gegründet.

**§ 1**

**Name, Sitz, Stammkapital, Personal, Umwandlung**

- (1) Das Stadtwerke Treuchtlingen KU ist ein selbständiges Unternehmen der Stadt Treuchtlingen in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts (Kommunalunternehmen).
- (2) Das Kommunalunternehmen führt den Namen „Stadtwerke Treuchtlingen KU“. Unter

diesem Namen tritt das Kommunalunternehmen im Geschäfts- und Rechtsverkehr auf.

- (3) Das Kommunalunternehmen hat seinen Sitz in Treuchtlingen.
- (4) Das Stammkapital der Stadtwerke beträgt 1.278.000,00 €.
- (5) Das Kommunalunternehmen ist Mitglied beim Kommunalen Arbeitgeberverband Bayern (KAV).
- (6) Vor Gründung des Kommunalunternehmens im Eigenbetrieb Stadtwerke Treuchtlingen ehemals tätige Beamte bleiben Versorgungsempfänger der Stadt Treuchtlingen.
- (7) Alle beim Eigenbetrieb Stadtwerke Treuchtlingen bestehenden Beschäftigungs- und Dienstverhältnisse sowie Ausbildungsverhältnisse gehen unter Wahrung der erworbenen tariflichen, arbeits- und dienstvertraglichen Rechte und Pflichten kraft Gesetzes auf das Kommunalunternehmen über.
- (8) Soweit das Kommunalunternehmen hoheitliche Aufgaben wahrnimmt, kann es Dienstherr von Beamten sein. Dienstvorgesetzter ist der Vorstand.
- (9) Das Kommunalunternehmen entsteht zum 01.01.2023, 0:00 Uhr - nachfolgend „Umwandlungsstichtag“ genannt - durch Umwandlung des bisherigen Eigenbetriebs Stadtwerke Treuchtlingen der Stadt Treuchtlingen auf der Grundlage von Art. 89 BayGO. Mit der Gründung des Kommunalunternehmens geht der Betrieb der Stadtwerke Treuchtlingen einschließlich aller zugehörigen Nebeneinrichtungen und Nebenbetriebe im Wege der Gesamtrechtsnachfolge mit sämtlichen zum Umwandlungsstichtag bestehenden Rechten und Pflichten, allen Aktiva und Passiva, Forderungen und Verbindlichkeiten, Mitgliedschaften und Vermögenswerten auf das Kommunalunternehmen über. Insbesondere werden die in der Anlage genannten Grundstücke mitübertragen.

## § 2

### Gegenstand des Kommunalunternehmens

- (1) Dem Kommunalunternehmen werden nach Art. 89 Abs. 2 Satz 1 GO folgende Aufgaben übertragen:
  - a) die Versorgung des Stadtgebietes mit Strom, Gas, Wärme und Wasser,
  - b) der Aufbau von Lichtwellenleiter-Infrastruktur
  - c) der Betrieb der öffentlichen Badanlagen
  - d) die Erhebung der Abwassergebühren für die Stadt Treuchtlingen.

- (2) Das Kommunalunternehmen kann im Rahmen der Gesetze Neben- und Hilfsbetrieben errichten und unterhalten, welche die Aufgaben des Stadtwerke Treuchtlingen KU fördern und wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen. Das Kommunalunternehmen kann sich im Rahmen der Gesetze ferner an anderen Unternehmen beteiligen, wenn dies dem Unternehmenszweck dient. Dabei ist sicherzustellen, dass die für eine Beteiligung der Stadt geltenden Vorschriften entsprechend angewendet werden und die Haftung des Kommunalunternehmens auf einen bestimmten Betrag begrenzt wird. Das Kommunalunternehmen kann mit vorheriger Zustimmung der Stadt Treuchtlingen für Beteiligungen im Einzelfall von der Haftungsbegrenzungsvorgabe des Satzes 3 abweichen, soweit die Rechtsaufsichtsbehörde für die zu errichtende oder einzugehende Beteiligung auf Antrag von der Haftungsbegrenzung befreit (Art. 92 Abs. 1 S. 1 Nr. 3. 2. Halbsatz GO).
- (3) Unter Beachtung von Art. 87 Abs. 2 GO darf das Kommunalunternehmen die in Abs. 1 bezeichneten Aufgaben auch für andere Gemeinden wahrnehmen. Das Kommunalunternehmen oder Unternehmen, an denen das Kommunalunternehmen beteiligt ist, können im Rahmen der Gesetze zur Förderung ihrer in Abs. 1 bezeichneten Aufgaben auch außerhalb des Stadtgebietes tätig werden.
- (4) Das Kommunalunternehmen ist berechtigt, anstelle der Stadt
- a) Satzungen über die Benutzung der Einrichtungen für die gemäß Absatz 1 übertragenen Aufgaben,
  - b) Satzungen über die Erhebung von Abgaben und Entgelten für die Benutzung der Einrichtungen für die gemäß Absatz 1 übertragenen Aufgaben einschließlich der Erhebung von Beiträgen und Gebühren nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG) sowie von Kosten nach dem Kostengesetz (KostenG),
  - c) im Rahmen der Gesetze Verordnungen für die gemäß Absatz 1 übertragenen Aufgaben, zu erlassen, zu vollziehen sowie Beiträge, Gebühren, Kostenerstattungen und Forderungen zu erheben bzw. einzuziehen. Dies gilt auch für die vor Aufgabenübergang bei den Stadtwerken Treuchtlingen entstandenen oder entstehenden Beiträge, Gebühren, Kostenerstattungen oder sonstigen Forderungen. Das Kommunalunternehmen ist berechtigt zum Vollzug aller Vorschriften des KAG und der Abgabenordnung, die über Art. 13 KAG anwendbar sind. Das Kommunalunternehmen ist berechtigt, anstelle der Stadt allgemein geltende Tarife für Leistungsnehmer festzusetzen.

### § 3 Organe

Organe des Kommunalunternehmens sind:

- der Vorstand (§ 4)
- der Verwaltungsrat (§§ 5 bis 7)

#### **§ 4 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern. Der Verwaltungsrat kann einen Vorstandsvorsitzenden bestellen. Der Verwaltungsrat gibt dem Vorstand eine Geschäftsordnung, die vor allem Bestimmungen über die Einberufung, Beschlussfähigkeit und Abstimmung in Anlehnung an § 7 sowie über die Zuständigkeiten und Aufgabengliederung unter den Vorständen enthält.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands werden vom Verwaltungsrat auf die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt; wiederholte Bestellungen sind zulässig. Mitglieder des Vorstands können durch den Verwaltungsrat aus wichtigem Grund mit einer Mehrheit von drei Viertel der Mitglieder des Verwaltungsrats abberufen werden.
- (3) Der Vorstand leitet das Kommunalunternehmen eigenverantwortlich, sofern nicht gesetzlich oder durch diese Unternehmenssatzung etwas anderes bestimmt ist.
- (4) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig, mindestens aber halbjährig zu unterrichten und auf Anforderung dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens jederzeit Auskunft zu geben.
- (5) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat halbjährlich Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplans schriftlich vorzulegen. Der Vorstand unterrichtet den Verwaltungsrat, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt als Gewährträgerin des Kommunalunternehmens haben können, ist diese hierüber unverzüglich zu unterrichten.
- (6) Der Vorstand ist zuständig für die Entscheidung über die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Beamten und Beamtinnen bis Besoldungsgruppe A 8 sowie über die Entscheidung über die Einstellung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen bis Entgeltgruppe 8 des TVöD/TVV oder ab einem entsprechenden Entgelt.

#### **§ 5 Der Verwaltungsrat**

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorsitzenden und 10 übrigen Mitgliedern. Für die übrigen Mitglieder werden für den Fall der Verhinderung jeweils zwei Stellvertreter namentlich bestellt. Die übrigen Mitglieder werden nach dem Verfahren bestellt, das die Geschäftsordnung für den Stadtrat für die Besetzung seiner Ausschüsse vorsieht.

- (2) Vorsitzender des Verwaltungsrats ist der erste Bürgermeister der Stadt Treuchtlingen. Die Mitglieder des Verwaltungsrats können unter Beachtung der Voraussetzungen des Art. 39 GO aus ihrer Mitte bis zu zwei stellvertretende Vorsitzende wählen, die im Fall der Verhinderung des Vorsitzenden dessen Aufgaben wahrnehmen und bestimmen die Reihenfolge der Vertretung.
- (3) Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats und deren Stellvertreter werden vom Stadtrat für sechs Jahre bestellt. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Stadtrat die von ihm bestellten Mitglieder des Verwaltungsrats vorzeitig abberufen.
- (4) Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrats, die dem Stadtrat angehören, endet mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Stadtrat oder bei berufsmäßigen Stadtratsmitgliedern mit dem Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis. Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus. Mitglieder des Verwaltungsrats können nicht sein:
  - a) Beamte und leitende oder hauptberufliche Arbeitnehmer des Kommunalunternehmens,
  - b) leitende Beamte und leitende Arbeitnehmer von juristischen Personen oder sonstigen Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, an denen das Kommunalunternehmen mit mehr als 50 v. H. beteiligt ist; eine Beteiligung am Stimmrecht genügt,
  - c) Beamte und Arbeitnehmer der Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit Aufgaben der Aufsicht über das Kommunalunternehmen befasst sind.
- (5) Der Verwaltungsrat gibt sich unter Beachtung des § 7 eine Geschäftsordnung.
- (6) Der Stadtrat kann vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Auskunft verlangen. Der Vorsitzende des Verwaltungsrats darf die Auskunft verweigern, wenn zu besorgen ist, dass sie zu sachfremden Zwecken verwendet und dadurch dem Kommunalunternehmen oder einem verbundenen Unternehmen ein nicht unerheblicher Nachteil zugefügt wird. Die Verweigerung bedarf eines Beschlusses des Verwaltungsrats. Der Vorsitzende des Verwaltungsrats kann den Vorstand mit der Auskunft beauftragen.
- (7) Die Mitglieder des Verwaltungsrats, deren Vertreter sowie informierte Stadträte sind verpflichtet, über sämtliche vertraulichen Angelegenheiten, von denen sie Kenntnis erhalten, Stillschweigen zu bewahren. Diese Pflicht besteht auch nach ihrem Ausscheiden fort. Sie gilt nicht gegenüber den weiteren Organen der Stadt. Nach dem Ausscheiden aus dem Verwaltungsrat haben die Verwaltungsratsmitglieder auf schriftliche Aufforderung des

Verwaltungsratsvorsitzenden hin sämtliche Unterlagen, insbesondere Sitzungspapiere, Daten und Pläne einschließlich aller Kopien herauszugeben, soweit diese nicht bereits ordnungsgemäß vernichtet worden sind.

- (8) Die Mitglieder des Verwaltungsrats gemäß Abs. 1 Satz 1 erhalten eine Entschädigung. Die Entschädigung beläuft sich für jede Sitzung des Verwaltungsrats auf die nach den Regelungen der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts genannten Sitzungsgelder. Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

## § 6

### Zuständigkeiten des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands. Der Verwaltungsrat hat sich zu diesem Zweck vom Gang der Angelegenheiten des Unternehmens zu unterrichten. Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Berichterstattung verlangen und selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder die Akten des Kommunalunternehmens einsehen. Der Verwaltungsrat kann sich dazu zur Berufsverschwiegenheit verpflichteter Dritter bedienen.
- (2) In den Fällen des Absatzes 3 Nrn. 1, 3, 5 Halbsatz 1, 8, 11 und 17 unterliegen die Mitglieder des Verwaltungsrats den Weisungen des Stadtrats. Vor den in Satz 1 genannten Entscheidungen ist der Stadtrat durch den Vorsitzenden des Verwaltungsrats rechtzeitig zu informieren. § 5 Abs. 6 Satz 3 gilt entsprechend. Die Abstimmung entgegen der Weisung berührt nicht die Gültigkeit des Beschlusses des Verwaltungsrates.
- (3) Der Verwaltungsrat entscheidet über:
1. Festlegung und Änderung der Unternehmensstrategie;
  2. Erwerb von unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligungen des Kommunalunternehmens an anderen Unternehmen sowie deren gänzliche oder teilweise Veräußerung;
  3. Erlass und Änderung von Satzungen und Verordnungen im Rahmen des durch diese Unternehmenssatzungen übertragenen Aufgabenbereichs (§ 2 Abs. 4 );
  4. Festsetzung allgemein geltender Tarife und Entgelte für Leistungsnehmer;
  5. Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands; Regelung der entsprechenden Dienstverhältnisse;
  6. die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Beamten und Beamtinnen ab Besoldungsgruppe A 9 sowie über die Entscheidung über die Einstellung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung der Arbeitnehmer und

- Arbeitnehmerinnen ab Entgeltgruppe 9 des TVöD/TVV oder ab einem entsprechenden Entgelt,,
7. Erteilung und Widerruf von Prokuren und von Generalvollmachten;
  8. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans und des Fünfjahresplanes;
  9. Bestellung des Abschlussprüfers;
  10. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes sowie Entlastung des Vorstands;
  11. Rückzahlung von Eigenkapital an die Stadt Treuchtlingen;
  12. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes, die 10 % des Ansatzes, mindestens jedoch den Betrag von 50.000,-- Euro (Netto) übersteigen, sowie außerplanmäßige Mehrausgaben über 50.000,-- Euro (Netto);
  13. Mehraufwendungen, die den im Wirtschaftsplan festgelegten Erfolgsplan um mehr als 50.000 Euro (Netto) gefährden, ausgenommen Mehraufwendungen durch über dem Ansatz liegende Energiebezugskosten;
  14. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 100.000,-- Euro (Netto) überschreitet, ausgenommen solche Verfügungen und Verpflichtungen die bereits im Wirtschaftsplan dargestellt sind;
  15. die Gewährung und Aufnahme von Darlehen, die Übernahme von Bürgschaften sowie über den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die solchen Geschäften wirtschaftlich gleichkommen, soweit sie den Betrag von 100.000,-- Euro überschreiten und nicht im Wirtschaftsplan dargestellt sind;
  16. Gewährung von Gehaltsvorschüssen und Darlehen an den Vorstand oder mit diesem verwandte oder in einer Ehe bzw. eingetragenen Lebenspartnerschaft verbundene Personen;
  17. wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges des Kommunalunternehmens, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben im Rahmen der durch diese Unternehmenssatzung (§ 2 Abs. 1) übertragenen Aufgaben;
  18. die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten des Kommunalunternehmens sowie die Ausübung disziplinarrechtlicher Abschlussentscheidungen ausgenommen Verweise
  19. Vorschlag an den Stadtrat zur Entscheidung über die Mitgliedschaft im Kommunalen Arbeitgeberverband
- (4) Duldet ein Geschäft, über das der Verwaltungsrat zu beschließen hat, keinen Aufschub und kann ein rechtzeitiger Beschluss des Verwaltungsrats nicht herbeigeführt werden, kann der Vorsitzende des Verwaltungsrats den Vorstand ermächtigen, das Geschäft auch ohne Zustimmung des Verwaltungsrats durchzuführen oder vorzunehmen. Derart durchgeführte oder vorgenommene Geschäfte sind dem Verwaltungsrat in seiner nächsten Sitzung bekannt zu geben.
- (5) Vorstandsmitgliedern gegenüber vertritt der Vorsitzende des Verwaltungsrats das

Kommunalunternehmen gerichtlich und außergerichtlich. Er vertritt das Kommunalunternehmen auch, wenn noch kein Vorstand vorhanden oder der Vorstand handlungsunfähig ist.

## § 7

### Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche oder elektronische Einladung des Vorsitzenden des Verwaltungsrats zusammen. Die Einladung muss Tageszeit und -ort und die Tagesordnung angeben und den Mitgliedern des Verwaltungsrats spätestens am vierten Tag vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf 24 Stunden abgekürzt werden. Der Vorsitzende des Verwaltungsrats kann sachverständige Dritte sowie Beschäftigte der Stadtverwaltung, zu den Beratungen zuziehen.
- (2) Der Verwaltungsrat ist jährlich mindestens viermal einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn es mindestens ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.
- (3) Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats geleitet. Sitzungen des Verwaltungsrats sind grundsätzlich nichtöffentlich. Soweit in Sitzungen des Verwaltungsrats Satzungen und Verordnungen beraten und beschlossen werden, die Rechte und Pflichten Dritter begründen, gilt Art. 52 GO entsprechend.
- (4) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn
  1. die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
  2. sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.
- (5) Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Folge hingewiesen werden.
- (6) Beschlüsse des Verwaltungsrats werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.

- (7) Der Vorstand bereitet die Sitzungen des Verwaltungsrats vor. Der Verwaltungsrat gibt ihm die Möglichkeit zum Vortrag und zur Beratungsteilnahme. In Angelegenheiten, die den Vorstand persönlich betreffen, entscheidet der Verwaltungsrat nach Anhörung des Vorstands in dessen Abwesenheit.
- (8) a) Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muss Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Verwaltungsratsmitglieder, die behandelten Gegenstände, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis ersehen lassen. Die Niederschriften werden getrennt nach öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten geführt.
- b) Als Hilfsmittel für das Anfertigen der Niederschrift können Tonbandaufnahmen gefertigt werden. Das Tonband ist unverzüglich nach Genehmigung der Niederschrift zu löschen und darf Außenstehenden nicht zugänglich gemacht werden.
- c) Ist ein Mitglied des Verwaltungsrats bei einer Beschlussfassung abwesend, so ist dies in der Niederschrift besonders zu vermerken. Jedes Mitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat.
- d) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats und dem Schriftführer zu unterzeichnen und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Neben der Niederschrift werden Anwesenheitslisten geführt.
- e) In die Niederschriften über öffentliche Sitzungen können alle Gemeindebürger und Gemeindebürgerinnen Einsicht nehmen; dasselbe gilt für auswärts wohnende Personen hinsichtlich ihres Grundbesitzes oder ihrer gewerblichen Niederlassungen im Stadtgebiet.
- f) Verwaltungsrats- und Stadtratsmitglieder können jederzeit die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen einsehen und sich Abschriften der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse erteilen lassen. Abschriften von Beschlüssen, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, können sie verlangen, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.
- g) Niederschriften über öffentliche Sitzungen können den Verwaltungsrats- und Stadtratsmitgliedern im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt werden. Gleiches gilt für Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.
- (9) Die gefassten Beschlüsse sind dem Vorstand zur Kenntnis zu geben.
- (10) Die Beschlussfassung kann außerhalb von den nach Absatz 1 einberufenen Sitzungen auf schriftlichem oder elektronischem Wege erfolgen, wenn alle Verwaltungsratsmitglieder zustimmen und sich an der Beschlussfassung beteiligen (Umlaufbeschluss). Absatz 8 gilt entsprechend.

## § 8

### Vertretung, Schriftform

- (1) Der Vorstand vertritt das Kommunalunternehmen nach außen. Die Vertretung des Kommunalunternehmens erfolgt grundsätzlich gemeinschaftlich. Der Verwaltungsrat kann durch Beschluss einem oder allen Vorstandsmitgliedern Einzelvertretungsbefugnis erteilen. Der Verwaltungsrat gibt dem Vorstand eine Geschäftsordnung, die vor allem Bestimmungen über die Einberufung, die Beschlussfähigkeit und die Abstimmung enthält. Der Verwaltungsrat kann beschließen, dass jedes Mitglied des Vorstands zum Abschluss von Rechtsgeschäften mit sich selbst als Vertreter eines Dritten berechtigt ist (Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB 2. Var.).
- (2) Ist kein Vorstand bestellt oder ist der Vorstand abberufen oder handlungsunfähig, so vertritt der Vorsitzende des Verwaltungsrats das Kommunalunternehmen. Dieser vertritt das Kommunalunternehmen auch gerichtlich und außergerichtlich gegenüber dem Vorstand.
- (3) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform, soweit es sich nicht um ständig wiederkehrende Geschäfte des täglichen Lebens handelt, die finanziell von unerheblicher Bedeutung sind. Sie erfolgen unter dem Namen „Stadtwerke Treuchtlingen KU“ durch den Vorstand, im Übrigen durch jeweils Vertretungsberechtigte.
- (4) Die Mitglieder des Vorstands unterzeichnen ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, Prokuristen unterzeichnen mit dem Zusatz „ppa.“, Handlungsbevollmächtigte mit dem Zusatz „in Vollmacht“ („i. V.“), andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „im Auftrag“ („i. A.“).

## § 9

### Wirtschaftsführung Wirtschaftsplan, Finanzplanung

- (1) Das Kommunalunternehmen ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des in dieser Unternehmenssatzung bestimmten Zwecks zu führen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Verordnung über Kommunalunternehmen, über Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung in der jeweils geltenden Fassung sowie Art. 95 GO.
- (2) Der Vorstand stellt vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan (§ 16 KUV) sowie einen 5- Jahres- Finanzplan (§ 19 KUV) auf und schreibt diesen entsprechend fort. Die Aufstellung erfolgt im Einvernehmen mit der Stadt Treuchtlingen. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan und dem Vermögensplan. Dem Wirtschaftsplan ist ein Stellenplan beizufügen. Wirtschaftsplan und Finanzplan sind so rechtzeitig aufzustellen, dass der Verwaltungsrat vor Beginn des kommenden Geschäftsjahres seine Zustimmung geben kann. Der Wirtschaftsplan ist unverzüglich zu ändern, wenn
  1. das Jahresergebnis sich gegenüber dem Erfolgsplan erheblich verschlechtern wird und diese Verschlechterung eine Änderung des Vermögensplans bedingt oder zu einer

Inanspruchnahme der Stadt führt

oder

2. zum Ausgleich des Vermögensplans erheblich höhere Kredite erforderlich werden

oder

3. eine erhebliche Vermehrung oder Hebung der im Stellenplan vorgesehenen Stellen erforderlich wird, es sei denn, dass es sich um eine vorübergehende Einstellung von Aushilfskräften handelt.

Der beschlossene Wirtschaftsplan und seine Änderungen sind dem Stadtrat der Stadt Treuchtlingen zur Kenntnis zuzuleiten.

## **§ 10**

### **Jahresabschluss, Lagebericht, Jahresabschlussprüfung, Offenlegung**

- (1) Der Vorstand hat den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang), den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres nach den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und durch den Abschlussprüfer nach den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften prüfen zu lassen.
- (2) Im Rahmen der Abschlussprüfung prüft der Abschlussprüfer entsprechend Art. 107 Abs. 3 GO auch
  - a) die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung;
  - b) die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie der Liquidität und Rentabilität;
  - c) die verlustbringenden Geschäfte und die Ursachen der Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursachen für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren;
  - d) die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages.
- (3) Der Vorstand hat vor Zuleitung des Prüfungsberichtes durch den Abschlussprüfer an den Verwaltungsrat zu dem Prüfungsbericht Stellung zu nehmen. Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat einen Vorschlag für die Verwendung bzw. Behandlung des Ergebnisses zu machen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht sind dem Stadtrat der Stadt Treuchtlingen unverzüglich nach Feststellung zuzuleiten.
- (4) Das Kommunalunternehmen unterliegt der Rechnungsprüfung nach den für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften (Art. 106 Abs. 3, 103, 105 GO).

## **§ 11**

### **Wirtschaftsjahr**

Das Wirtschaftsjahr des Kommunalunternehmens ist das Kalenderjahr.

## **§ 12**

### **Vermögensübertragung bei Auflösung des Kommunalunternehmens**

Das Vermögen dieses Kommunalunternehmens geht im Falle der Auflösung im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Stadt Treuchtlingen über.

**§ 13**  
**Öffentliche Bekanntmachungen**

Für Bekanntmachungen des Kommunalunternehmens gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Treuchtlingen in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechend.

**§ 14**  
**Inkrafttreten**

Das Kommunalunternehmen entsteht am 01.01.2023, frühestens jedoch am Tag nach der Bekanntmachung dieser Satzung. Gleichzeitig tritt diese Satzung in Kraft.

Treuchtlingen, den 13.12.2022

STADT TREUCHTLINGEN



Dr. Dr. Kristina Becker  
Erste Bürgermeisterin